

Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 23.07.2015 Nr. 27

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen 312

Stadt Duderstadt

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet „Über dem Siebigsbach“ der Stadt Duderstadt 314

Gemeinde Landolfshausen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Landolfshausen 320

Gemeinde Obernfeld

Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Obernfeld 323

Gemeinde Rosdorf

Friedhofssatzung der Gemeinde Rosdorf 325

Friedhofsabgabensatzung mit Gebührentarif der Gemeinde Rosdorf 342

Gemeinde Waake

Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Waake 347

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH (EBB)

Jahresabschluss 2014 349

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW)

Jahresabschluss 2014 352

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe Gesellschaft mbH (EWB)

Jahresabschluss 2014 355

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Jahresabschluss 2012 358

Haushaltssatzung 2015 360

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen, vom 06.09.2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 03.07.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen, vom 06.09.2013 beschlossen:

Abschnitt I:

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten des Flecken Bovenden, OT Billingshausen, vom 06.09.2013 (www.bovenden.de am 12.09.2013), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält den Titel:

Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen
2. In der Überschrift des § 10 werden die Worte „Gebühren und Entgelte (Elternbeitrag, Essensentgelt)“ ersetzt durch das Wort „Entgelte“.
3. Im § 10 werden die neuen Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - (5) Die Elternbeiträge nach Absatz 4 werden zum 01.08.2016, 01.08.2017 und 01.08.2018 jeweils in Höhe der vom kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen festgestellten und mitgeteilten Tarifeinigung des vergangenen Kalenderjahres des TVöD -Sozial- und Erziehungsdienst angepasst.
 - (6) Für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist ab 01.08.2016 ein Zuschlag von 10 % des maßgeblichen Kindergartenelternbeitrages zu entrichten. Der Zuschlag entfällt nach dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
4. Die bisherigen Absätze 5 bis 12 im § 10 werden 7 bis 14.
5. Die Anlage 1 zu § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 10 Abs. 4 der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen

Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten, sind wie folgt gestaffelt:

Familieneinkommen mtl. €	monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2015		
	halbtags (08.00 Uhr - 13.00 Uhr)	ganztags (08.00 Uhr - 16.00 Uhr)	Früh-/Mittagsdienst ½ Stunde
	€	€	€
unter 1.500	101,00	131,30	10,10
1.500 – 1.750	111,00	144,30	11,10
1.750 – 2.000	121,00	157,30	12,10
2.000 – 2.250	135,00	175,50	13,50
2.250 – 2.500	156,00	202,80	15,60
2.500 – 2.750	176,00	228,80	17,60
2.750 – 3.000	195,00	253,50	19,50
3.000 – 3.250	215,00	279,50	21,50
3.250 – 3.500	234,00	304,20	23,40
über 3.500	253,00	328,90	25,30

Die Elternbeiträge, die sich aufgrund der Anpassungen nach Absatz 5 ab
01.08.2016,
01.08.2017 und
01.08.2018

ergeben, werden jeweils vom Rat des Flecken Bovenden als Nachtrag zu dieser Satzung beschlossen und entsprechend veröffentlicht.

6. Die Überschrift zur Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 10 Abs. 8 der Satzung des Flecken Bovenden über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für den Kindergarten im Ortsteil Billingshausen

Abschnitt II:

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bovenden, den 03. Juli 2015

Der Bürgermeister

gez. Brandes
Brandes

Satzung

über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet "Über dem Siebigsbach"

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nieders. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Nahwärmeversorgung

1. Die Stadt Duderstadt strebt an, Personen und Sachen im Stadtgebiet vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen und negativen Einflüssen klimaschädigender Gase zu schützen. Sie hält es deshalb für erforderlich, im Sinne des vorbeugenden Klimaschutzes Nahwärmenetze mit emissionsarmen Wärmebereitstellungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Zu diesem Zweck lässt die Stadt Duderstadt durch von ihr beauftragte Dritte, die Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder Gesellschaft mbH, die Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung betreiben.
2. Als emissionsarme Wärmebereitstellungsanlagen sind vorrangig gasbetriebene Blockheizkraftwerke einzusetzen. Die Stadt kann daneben andere Wärmebereitstellungsanlagen für die Nahwärmeversorgung zulassen, wenn durch sie die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
3. Die Stadt betreibt durch die Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder Gesellschaft mbH (EBB) eine Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet "Über dem Siebigsbach" als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Nahwärmeversorgung umfasst die überwiegenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 55 "Über dem Siebigsbach". Der angefügte Lageplan (Stand 22.05.2015) ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
5. Öffentliche Einrichtung ist insbesondere das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 2 Grundstücksbegriff und Anschlussnehmer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebau- bar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Nutzungsmöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

2. Anschlussnehmende Person ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstücksei- gentümer oder die dinglich berechtigte Person, der anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht.

Die satzungsmäßigen Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grund- stückseigentümers gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines gemäß § 2 dieser Satzung erfassten und durch eine betriebs- fähige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist - soweit kein Fall des Abs. 3 vorliegt - berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Nahwärmenetz ange- schlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach dem betriebsfähigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungs- leitungen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
3. Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten ver- bunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und/oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Duderstadt den Anschluss an andere Energiequellen zulassen.

§ 4 Anschlusszwang

Grundstücke, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt wer- den sollen, sind an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

§ 5 Benutzungszwang

1. Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind die Anschlussnehmer verpflichtet.
2. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Nahwärmeversorgung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrisch betriebenen Warmwasser- und Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.

Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen sowie Kachelöfen in den Wohnhäusern ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und ausschließlich mit naturbelassenem Holz befeuert werden.

§ 6 Art der Benutzung

1. Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gelten die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V)" vom 20.06.1980 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil I S. 742 ff.), deren Anlagen und die ergänzenden Bestimmungen der EBB in ihren jeweils geltenden Fassungen.
2. Der Anschluss und die Versorgung mit Wärme erfolgen an die Anschlussnehmer auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

§ 7 Grundstücksbenutzung

1. Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
2. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 8 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Duderstadt oder der EBB den Zutritt zu den Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Beseitigung von Störungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Wärmezähler oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von den Bestimmungen dieser Satzung kann im Einzelfall eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss erteilt werden, wenn der Anschluss an das Nahwärmenetz oder die Benutzung dem Anschlussnutzer aus besonderen Gründen
 - nicht zumutbar ist,
 - der Zweck dieser Satzung nicht gefährdet wird,
 - das Gemeinwohl angemessen berücksichtigt wird und
 - nachweislich durch die eingesetzte Wärmebereitstellungsanlage nicht mehr Luftverunreinigungen entstehen und klimaschädigende Gase freigesetzt werden, als durch die anteilmäßige Versorgung mit Nahwärme
 - und die Wirtschaftlichkeit der Nahwärmeversorgung und die Versorgung der übrigen Anschlussnehmer nicht mehr als unwesentlich beeinträchtigt wird.

Eine Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang kann ferner erfolgen, sobald und soweit ein Gebäude den Passivhausstandard erfüllt.

2. Eine Befreiung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist an die Stadt Duderstadt zu richten und zu begründen.
3. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann widerruflich oder befristet oder unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a. entgegen § 4 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt;
 - b. entgegen § 5 dieser Satzung seinen Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;
 - c. entgegen § 7 dieser Satzung die erforderliche Benutzung des Grundstücks für die Verlegung von Versorgungsleitungen verweigert;

- d. entgegen § 8 dieser Satzung Beauftragten der Stadt oder der EBB nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Nahwärmeversorgungsanlage gewährt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Zwangsmittel

Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 64 - 79 des Niedersächsischen Gesetzes für die Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

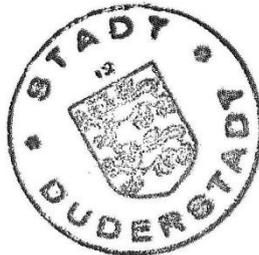
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Duderstadt, den 28.05.2015

Stadt Duderstadt



Bürgermeister



Anlage 1



Lageplan für den
Geltungsbereich der
Satzung über die
öffentliche Nahwärmever-
sorgung im Bebauungs-
plangebiet „Über dem
Siebigsbach“
Stand: 22.05.2015

— Abgrenzung des Sat-
zungsgebietes

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Landolfshausen

§ 1 Kindergarten

Die Gemeinde Landolfshausen unterhält als soziale Einrichtung einen Kindergarten. In diesem werden Kinder, die das 2. Lebensjahr und noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Einschulung, pädagogisch betreut.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Kinder, die den Kindergarten besuchen wollen, sind von den Erziehungsberechtigten *schriftlich* bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

(2) Vor der Aufnahme müssen die Kinder ärztlich untersucht werden; das gilt auch für die Wiederaufnahme nach Infektionskrankheiten.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt für:

Vormittagsbetreuung	mo. bis fr. <u>täglich</u> 8:00 bis 13:00 Uhr	140,00 €
Sonderöffnungszeit	mo. bis fr. <u>täglich</u> 7:30 bis 8:00 Uhr	14,00 €
Sonderöffnungszeit	mo. bis fr. <u>täglich</u> 13:00 bis 14:00 Uhr	28,00 €
Sonderöffnungszeit	an zwei frei wählbaren Wochentagen zwischen Montag und Freitag 13:00 bis 16:00 Uhr	33,60 €
Sonderöffnungszeit	an zwei frei wählbaren Wochentagen zwischen Montag und Freitag 14:00 bis 16:00 Uhr	22,40 €
Ganztagsbetreuung	mo. bis fr. <u>täglich</u> 8:00 bis 16:00 Uhr	224,00 €

Für Eltern, die einen Zuschuss zur Benutzungsgebühr vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, reduziert sich diese um den Zuschussbetrag.

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern reduziert sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 30 %.

Dies gilt nicht, wenn bereits ein Kind beitragsfrei ist.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind ausscheidet oder abgemeldet wird.

(3) Die Kindeseltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Abmeldungen einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Anzeigefrist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf die Anzeige folgenden Monats zu zahlen.

(4) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldig länger als einen halben Monat, so kann der Kindergartenplatz neu vergeben werden.

(5) Neben den Eltern ist zahlungspflichtig, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat.

(6) Die Benutzungsgebühren des Kindergartens sind jeweils am ersten Tag eines Monats fällig. Die Überweisung hat auf das Konto der Gemeinde Landolfshausen zu erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist im Rahmen der Vormittagsbetreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr und bei Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Sonderöffnungszeiten werden bei Bedarf täglich als Frühdienst von 7:30 bis 8:00 Uhr und als Spätdienst von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr angeboten.

An gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.

Innerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten in Niedersachsen wird von den Bediensteten des Kindergartens grundsätzlich der Erholungsurlaub genommen. Während dieser Zeiten, die in den Sommerferien bis zu 4 Wochen betragen können, bleibt der Kindergarten geschlossen. Eine Minderung der Benutzungsgebühr tritt hierdurch nicht ein. Die Urlaubszeiten werden im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Verwaltung bekannt gegeben.

§ 6 Elternbeirat

- (1) Im Kindergarten ist ein Elternrat zu bilden, dem als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht die Leitung des Kindergartens und drei Elternvertreter angehören.
- (2) Die dem Elternbeirat angehörenden Elternvertreter werden jährlich in einer Elternversammlung, zu der die Leitung des Kindergartens jeweils nach den Sommerferien einlädt, gewählt.
- (3) Dem Elternbeirat obliegt die Aufgabe, gegenüber dem Träger des Kindergartens und der Kindergartenleitung Vorschläge über die sozialpädagogische Arbeit zu unterbreiten, Beschwerden und sonstige Anliegen vorzutragen und bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit mitzuwirken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2015, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Kindergarten Landolfshausen in der Fassung vom 02.08.2011 außer Kraft.

Landolfshausen, den 02.07.2015



Becker
(Bürgermeister)



Haushaltssatzung der Gemeinde Oberfeld

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberfeld in seiner Sitzung am 21.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	721.800
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	778.100
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	679.300
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	694.200
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	120.500
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	71.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	45.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	799.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	810.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 113.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Obernfeld, 09.06.2015

Der Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Obernfeld liegt in der Zeit vom 24.07.2015 bis einschließlich 07.08.2015 bei der Gemeinde Obernfeld, Kirchgasse 6, 37434 Obernfeld zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.07.2015 Nr. 27

Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Rosdorf gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
 - Friedhof Dahlenrode
 - Friedhof Dramfeld
 - Friedhof Klein Wiershausen
 - Friedhof Lemshausen
 - Friedhof Mengershausen
 - Friedhof Obernjesa
 - Friedhof Settmarshausen
 - Friedhof Sieboldshausen
 - Friedhof Volkerode
- (2) Für die von der Gemeinde Rosdorf verwaltete Friedhofskapelle auf dem kirchlichen Friedhof in der Ortschaft Atzenhausen finden lediglich die §§ 28 und 29 Anwendung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe werden als eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rosdorf betrieben.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinde Rosdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Gemeinde Rosdorf).
- (3) Jede Person hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf eine Bestattung erlischt, wird der nutzungsberechtigten Person auf Antrag eine Ersatzgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe oder Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in Ersatzgrabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte Personen erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Anforderung der Hygiene, ist eine sofortige Schließung zulässig.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den nutzungsberechtigten Personen, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf Kosten der Gemeinde in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) Spielen und Lärmen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbebetriebe des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks sowie Gärtnereien und Bestattungsunternehmen dürfen ihre Tätigkeiten nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausüben. Während der Bestattungsfeiern ist die Ausübung von gewerblichen Arbeiten nicht gestattet. Sonstigen Gewerbetreibenden ist die Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gerätschaften dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Vorschriften der Abs. 1 – 3 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Dauer oder zeitlich begrenzt durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattung

- (1) Für die Bestattungen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Auf die Wünsche der Angehörigen wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Die Bestattungen erfolgen
- von April bis Oktober montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 - von November bis März montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr,
 - sowie ganzjährig samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

§ 8 Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Säрге für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden. Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material sind zu bevorzugen.

- (4) Auf Friedhöfen dürfen Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe in sämtlichen Produkten insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken sowie im Grabschmuck nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen und Markierungszeichen.

§ 9

Ausheben und Schließen der Grabstätten

- (1) Der Grabaushub und die Verfüllung der Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Für Urnengräber gilt ein Abstand von mindestens 0,30 m.
- (4) Soweit für das Ausheben der Gräber erforderlich, hat die nutzungsberechtigte Person Grabmale einschließlich der Fundamente, Grabeinfassungen, Anpflanzungen und sonstiges Grabzubehör vorher vom Grab zu entfernen oder entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von Fachbetrieben durchführen zu lassen.

§ 10

Ruhezeit und Nutzungszeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Nutzungszeit für Doppelgrabstätten beträgt 40 Jahre.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person kann vor Ablauf der Ruhezeit eines Einzelgrabes eine Verlängerung der Nutzungszeit um längstens 10 Jahre beantragen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person eines Doppelgrabes kann eine Verlängerung vor Ablauf der Nutzungszeit beantragen. Die Verlängerung darf nur für die Dauer der Ruhezeit der zweitverstorbenen Person erfolgen.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann vor Ablauf der Ruhezeit eines Urnengrabes eine Verlängerung beantragen. Die Verlängerung darf nur für die Dauer der Ruhezeit der zweitverstorbenen Person erfolgen.
- (5) Die zusätzliche Belegung von Einzel- und Doppelgrabstellen mit Urnen ist nur zulässig, wenn hierdurch die Gesamtnutzungszeit nicht überschritten wird.
- (6) Die Nutzungs- und Ruhezeit nach den vorstehenden Absätzen läuft mit dem 31.12. des letzten Jahres der Nutzungs- und Ruhezeit ab.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen werden nur auf schriftlichen Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt ist die Nutzungsberechtigte Person der jeweiligen Grabstätte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsurkunde vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und –anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die antragstellende Person zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Rasenerdgrabstätten
 - e) Rasenurnengrabstätten
 - f) Gemeinschaftsgrabanlagen
 - g) anonyme Urnengrabstätten
- (3) Welche der in Abs. 2 genannten Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen angelegt oder ob darüber hinaus neue Grabarten eingeführt werden, ist unter

Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse von der Gemeinde Rosdorf zu entscheiden.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 Maße der Grabstätten

Art, Lage und Größe der Grabstätten und Grabfelder werden in den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe dargestellt. Die Grabstätten erhalten folgende Maße:

- a) Kindergrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m
Breite 0,60 m
- b) Einzelgrabstätten ab dem 6. Lebensjahr:
Länge 2,10 m
Breite 0,90 m
- c) Doppelgrabstätten:
Länge 2,10 m
Breite 2,40 m
- d) Urnengrabstätten:
Länge 0,75 m
Breite 0,75 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Erdgrabstätten beträgt 0,50 m und zwischen den Urnengrabstätten 0,30 m.

- e) Gemeinschaftsgrabanlagen:

Die Größe der Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen entspricht den Maßen der Grabstätten nach § 13 Abs. 1 Buchst. a) – d). Bei Abweichungen von den festgesetzten Maßen, die sich aufgrund einer Gesamtgestaltung der Gemeinschaftsgrabanlage ergeben, ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde Rosdorf einzuholen.

§ 14 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (§ 10) zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.

- (2) In jede Einzelgrabstätte darf nur eine Erdbeisetzung vorgenommen werden. Es ist jedoch zulässig, in eine Einzelgrabstätte zusätzlich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten.
- (3) Es dürfen zusätzlich zwei Urnen von Angehörigen im Sinne des § 15 Abs. 2 beigesetzt werden. Die Ruhezeiten der Urnen dürfen dabei die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigen; andernfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne erforderlich ist.

§ 15 Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Doppelgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Über die Zuteilung wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.
- (2) In Doppelgrabstätten sollen nur Ehegatten, Lebenspartnerschaften oder Lebensgemeinschaften bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann Beisetzungen von Angehörigen gestatten. Als Angehörige gelten:
 - a) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - b) die Ehegatten oder Lebenspartner der unter a) bezeichneten Personen.
- (3) Auf einer Doppelgrabstätte können bis zu vier Urnen von Angehörigen im Sinne des Abs. 2 beigesetzt werden. Die Ruhezeiten der Urnen dürfen die Nutzungszeit der Doppelgrabstätte nicht übersteigen. Anderenfalls ist das Nutzungsrecht um die Anzahl von Jahren zu verlängern, die für die Ruhezeit der Urne erforderlich ist.

§ 16 Urnengrabstätten

Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen. Über die Zuteilung der Urnengrabstätte wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde erteilt. Auf einer Urnengrabstätte darf eine weitere Urne von Ehegatten, Lebenspartnerschaften, Lebenspartnern und Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 2 beigesetzt werden. Die Nutzungszeit ist entsprechend zu verlängern.

§ 17 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Erd- und Urnengrabstätten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und mit Rasen eingesät. Der Rasenschnitt auf der Grabstätte läuft parallel zum Rasenschnitt der öffentlichen Grünflächen auf dem Friedhof.
- (3) Auf Rasengrabstätten kann auf Antrag ein Grabmal errichtet werden. Eine Grabeinfassung und ein Pflanzbeet sind nicht zulässig. Die Unterhaltung und Verkehrssicherung für das Grabmal obliegt der Nutzungsberechtigten Person. Ein Recht auf eine individuelle Grabpflege und Gestaltung besteht nicht.

§ 18 Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind besonders gestaltete Abteilungen auf Friedhöfen, in denen die Pflege der Grabstätten vertraglich Dritten übertragen wird. Es sind alle Grabarten nach dieser Satzung zulässig. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Über die Einrichtung und Anlegung von Gemeinschaftsgrabanlagen entscheidet bei Bedarf die Gemeinde Rosdorf.

§ 19 Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten in einer Rasenfläche, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Für anonyme Urnenbeisetzungen dürfen nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten haben keine Kennzeichnung. Grabschmuck, Bepflanzungen, Grabmäler und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Kerzen und Lichtern ist nicht erlaubt.
- (4) An Gedenksteinen/Gedenktafeln für anonym Bestattete können Angehörige Blumen und Gestecke niederlegen und Lichter aufstellen.
- (5) Auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr können Angehörige den Namen der anonym Bestatteten an den Gedenksteinen/Gedenktafeln eingravieren oder anbringen lassen.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 20 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist bis zum Ablauf der Nutzungszeit so zu gestalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

- (2) Alle Grabstätten, ausgenommen Rasengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten, müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (3) Bei Einzel- und Doppelgrabstellen sind Teileinfassungen und Bepflanzungen an das Grabmal angrenzend zulässig.
- (4) Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe regelt die Gemeinde Rosdorf im Einvernehmen mit den Ortsräten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Grabmale

- (1) Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die verstorbene Person zu erhalten.
- (2) Grabmale und bauliche Anlagen müssen der Würde des Ortes entsprechen und zur Wahrung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlage gestaltet werden. Inschriften und bildlich ornamentale Darstellungen sind auf die Grabmale und den Zweck abzustimmen. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Für jede Einzel-, Doppel- oder Urnengrabstätte ist bis spätestens 12 Monate nach der Beisetzung ein Grabmal zu errichten. Provisorische Grabmale sind nur während dieser Zeit zulässig, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- (3) Die Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:
 - Stehende Grabmale:
 - a) Einzelgräber Kinder
Breite 0,50 m, Höhe 1,00 m
 - b) Einzelgräber Erwachsene
Breite 0,70 m, Höhe 1,00 m
 - c) Doppelgräber
Breite 1,70m, Höhe 1,30 m
 - d) Urnengräber
Breite 0,60 m, Höhe 1,00 m
 - Liegende Grabmale:
 - a) Pultsteine auf Einzelgräbern
0,70 m x 1,00 m
 - b) Pultsteine auf Doppelgräbern
1,80 m x 1,30 m
 - c) Pultsteine auf Urnengräbern
0,50 m x 0,60 m
 - d) Grabplatten auf Rasengräbern
0,40 m x 0,40 m
- (4) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auf Einzel-, Doppel- und Urnengrabstätten auch Grabplatten zugelassen werden.

- (5) Bei stehenden Grabmalen bis zu einer Höhe von 1,00 m beträgt die Mindeststärke 0,14 m, bei höheren Grabmalen 0,16 m.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit notwendig ist.
Heimatliche Gesteinsarten sind für die Herrichtung von Grabmalen zu bevorzugen. Um eine Übereinstimmung mit der Natürlichkeit der Umgebung zu erzielen, soll die Bearbeitung der Grabmale möglichst ringsum gleich sein und eine spiegelnde Politur vermieden werden.
- (7) Grabstätten dürfen nur mit Einfassungen aus Naturstein oder Naturstein ähnlichem Kunststein versehen werden. Die Grabeinfassungen sollen eine Höhe über Erdreich von 0,15 m und eine Breite von 0,06 m nicht überschreiten. Bei schwierigem Gelände können Ausnahmen zugelassen werden.
- (8) Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabinschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - b) Grabmale aus Kunststein, deren Vorsatz nicht aus Natursteinkörnungen besteht,
 - c) Grabzeichnungen aus Lichtbildern, Porzellan, Emailleschildern oder ähnlichen,
 - d) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan oder Kork.

§ 22 Genehmigung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Eine Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.
- (2) Der Antrag zur Errichtung von Grabmalen ist in zweifacher Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Folgende Angaben/Unterlagen sind beizubringen:
 - a) zeichnerischer Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 - b) Angaben zu Material und zur Bearbeitung,
 - c) Anordnung der Schrift mit Schriftzug,
 - d) Angaben zur Anbringung von Ornamenten/Symbolen
 - e) Angaben zur Grabeinfassung.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn geltende Vorschriften nicht beachtet werden.
- (4) Eine Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen 12 Monate nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 23
Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt sein. Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.
- (2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung, die Abnahmebescheinigung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal)“, in der jeweils gültigen Fassung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 24
Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die Nutzungsberechtigten Personen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten Personen haften für jeden Schaden, der durch nicht ordnungsgemäß befestigte umfallende oder umstürzende Grabmale oder Grabmalteile verursacht wird.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der verantwortlichen Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (4) Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der verantwortlichen Person zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer eines Monats angebracht wird.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 25 Entfernung der Grabmale

- (1) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird die nutzungsberechtigte Person drei Monate vorher schriftlich, falls diese nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die ohne ihre Zustimmung aufgestellt wurden, einen Monat nach Benachrichtigung der nutzungsberechtigten Person auf deren Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die vor dem 01.08.2015 errichtet wurden, sind durch die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit entfernen zu lassen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen.

- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die nach dem 01.08.2015 errichtet wurden, werden nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätten sind in der Gebührensatzung geregelt und werden bereits mit den Beisetzungskosten erhoben.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Grabeinfassungen dürfen die Oberkante des angrenzenden gewachsenen Bodens um nicht mehr als 0,15 m überragen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Unzulässig ist
 - a) das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken über 0,30 m Höhe, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - c) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege.

Auf Grabstätten gepflanzte Bäume oder Sträucher sind zurückzuschneiden oder zu entfernen, sobald diese die Höhe des vorhandenen Grabsteines (max. 1,30 m) überschritten haben.

- (8) Bei der Herrichtung und Gestaltung der Grabstätten dürfen sämtliche Produkte, die Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, nicht verwandt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck, Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehälter. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (9) Wird eine Grabstätte nicht innerhalb der Frist nach Abs. 4 angelegt, so wird die für die Anlegung der Grabstätte verantwortliche Person schriftlich aufgefordert, dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nachzukommen. Ist die Grabstätte nach Ablauf dieser Frist nicht angelegt, wird sie eingeebnet. Die Kosten hat die verantwortliche Person zu tragen, sofern die Grabstelle vor dem 01.08.2015 errichtet wurde.
- (10) Ist eine verantwortliche Person nicht bekannt, so tritt anstelle der schriftlichen Aufforderung ein entsprechender öffentlich bekanntzumachender Hinweis.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die verantwortliche Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die verantwortliche Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung an die verantwortliche Person oder die öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen,

einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Die Kosten hat die verantwortliche Person zu tragen, soweit diese bekannt ist. Bei Grabstätten, die nach dem 01.08.2015 errichtet wurden, werden keine Kosten für ein vorzeitiges Abräumen der Grabstelle erhoben.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufbewahrung von Leichen und der Abhaltung von Trauerfeiern. Friedhofskapellen dürfen nur mit der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung benutzt werden.
- (2) Jede Leiche ist nach § 7 des Bestattungsgesetzes innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle zu überführen. Einzelnes hierzu regelt das Bestattungsgesetz. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige ihre Verstorbenen in Anwesenheit des Bestatters in der Friedhofskapelle sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Für die Ausschmückung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier sind die Angehörigen der verstorbenen Person zuständig.
- (3) Zuständig für die Bedienung von Ton, Licht, Wärme und Sonstigem in der Friedhofskapelle ist, wer die Trauerfeier ausrichtet.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Grabverzeichnis und Pläne

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt einen schriftlichen Nachweis über alle Bestattungen und Vorgänge zu den Grabstätten, sodass nachvollziehbar ist, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhe- und Nutzungszeit endet.
- (2) Zeichnerische Unterlagen wie Belegungspläne, Grabmalentwürfe sowie Anträge und Genehmigungen usw. werden für die in § 1 aufgeführten Friedhöfe bei der Friedhofsverwaltung verwahrt.

§ 31

Haftung

- (1) Die Gemeinde Rosdorf haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet insbesondere nicht bei Verlust (z. B. Diebstahl), bei Beschädigung von Grabmalen oder Grabanlagen durch Dritte oder bei Einwirkungen durch höhere Gewalt. Im Übrigen haftet die Gemeinde Rosdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Der Gemeinde Rosdorf obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (3) Nutzungsberechtigte Personen haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte entstehen. Sie haben die Gemeinde Rosdorf von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere nutzungsberechtigte Personen zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Rosdorf verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsabgabensatzung zu entrichten.

§ 33

Zwangsmittel

- (1) Für Maßnahmen, die auf die Vornahme einer Handlung, auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, finden nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz die Vorschriften des Sechsten Teils des

Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, jeweils in den geltenden Fassungen, Anwendung.

- (2) Das Zwangsgeld und die Kostenersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

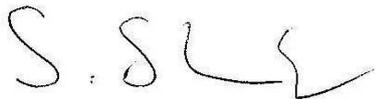
§ 5 Abs. 1, 3 und 4
§ 6 Abs. 1, 2 und 3
§ 22 Abs. 1
§ 23
§ 24 Abs. 4
§ 25 Abs. 2
§ 26 Abs. 1, 5, 7, 8 und 9
§ 27 Abs. 1

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die bisher geltende Friedhofssatzung vom 22.04.1996 und der Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 17.09.2001 außer Kraft.

Rosdorf, den 22.06.2015



Steinberg
Bürgermeister

17

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Rosdorf (Friedhofsabgabensatzung)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rosdorf beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Rosdorf und deren Bestattungseinrichtungen einschl. der Friedhofskapelle Atzenhausen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten ist verpflichtet
 1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühr durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschild eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet, z.B. der Erbe.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung der Benutzungsrechte an Doppel-, Einzel- und Urnengrabstätten, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit Amtshandlung sowie mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Bemessung der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Benutzung sowie die von der Gemeinde Rosdorf erbrachten Leistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach den tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Schlussbestimmung

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsabgabensatzung vom in der Fassung des III. Nachtrages zum Gebührentarif vom 17.12.2007 außer Kraft.

Rosdorf, den 22.06.2015
Gemeinde Rosdorf

(gez. Steinberg)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofabgabensatzung der Gemeinde Rosdorf vom

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Rosdorf beschlossen:

Abschnitt I

Der Gebührentarif zu § 5 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2015 erhält folgende Fassung:

A. Überlassung von Reihen- und anonymen Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)	Euro
1. Einzelgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren Ruhezeit: 30 Jahre	1.202,00
2. Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren Ruhezeit: 30 Jahre	830,00
3. Rasenreihengrab Ruhezeit: 30 Jahre	1.355,00
4. Doppelgrabstätten Ruhezeit: 40 Jahre	3.738,00
5. Urnengrabstätten Ruhezeit: 20 Jahre	520,00
6. Anonyme Urnengräber Ruhezeit: 20 Jahre	550,00
7. Rasenurnengrab Ruhezeit: 20 Jahre	550,00
8. Urne auf Urnen-, Einzel- oder Doppelgrabstätte	401,00
B. Bestattungsgebühr je Inanspruchnahme	Euro
1. Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahren	983,00

2. Erdbestattungen für Verstorbene bis zu 5 Jahren	452,00
3. Urnenbeisetzungen	280,00
C. Bestattungsähnliche Gebühren je Inanspruchnahme	Euro
Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben je Stelle für	
1. Einebnung Doppelgrab	750,00
2. Einebnung Einzelgrab	567,00
3. Einebnung Urnengrab	351,00
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die vor dem 01.07.2015 errichtet wurden, sind die nutzungsberechtigten Personen nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit entfernen zu lassen. Für Grabstätten die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet werden, ist die Einebnungsgebühr nach erfolgter Einebnung zu entrichten.	
D. Benutzung der Friedhofskapelle je Inanspruchnahme	Euro
Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier, Aufbewahrung der Leiche)	225,00
E. Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	Euro
1. Einzelgrabstätte für Personen über 5 Jahren	40,00
2. Einzelgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	28,00
3. Rasenreihengrab	45,00
4. Doppelgrabstätten	93,00
5. Urnengrabstätten	26,00

6. Rasenurnengrab	28,00
F. Amtshandlungen	Euro
1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Überprüfung der Standsicherheit – stehendes Grabmal	85,00
2. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen – Grabplatten und liegendes Grabmal	49,00
3. Ausstellung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Grabstelle	24,50
G. Entsorgung von Friedhofabfall	Euro
Für die Entsorgung von Kränzen und sonstigen Abfällen pro Beisetzung	83,00

Abschnitt II

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Bereich der Gemeinde Rosdorf (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Rosdorf, den 22.06.2015
Gemeinde Rosdorf



Steinberg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Waake in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	951.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	980.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	12.300 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	924.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	921.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	75.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	29.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	999.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	958.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Waake, 09.07.2015


Johann-Karl Vietor
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Waake liegt in der Zeit vom 27.07.2015 bis einschließlich 10.08.2015 bei der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake zur Einsichtnahme aus.

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH, Duderstadt (EBB)

- Jahresabschluss 2014 -

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH Duderstadt, unter dem Datum vom 24. April 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 29 Satz 2 und 3 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 158 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrund-

sätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, kostendeckende Eintrittspreise für die Schwimmbäder zu erheben, ist eine Betriebsführung mit ausgeglichener Ertragslage nicht erreichbar. Dies wurde bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes entsprechend berücksichtigt. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hier unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 24. April 2015

sb+p Strecker Berger + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 03.07.2015

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Strecker, Berger & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, und der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen ist in Aussicht gestellt.

Der Jahresabschluss 2014 der EBB GmbH und der Lagebericht 2014 der EBB GmbH werden vorbehaltlich des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen festgestellt. Der Jahresabschluss 2014 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00 und eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 2.091.018,31 auf.

- einstimmig -

3. Entlastung des Aufsichtsrates der EBB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014 durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 03.07.2015

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EBB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014 (01.01. – 31.12.) vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

4. Entlastung des Geschäftsführers der EBB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014 durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 03.07.2015

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2014 (01.01.-31.12.), vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen, die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

- einstimmig -

5. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, durch die sb+p Strecker, Berger + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Kassel, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Göttingen, 09.07.2015

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Az.: 14 51 340/2(2014)

Dornberger

6. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2014 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, 15.07.2015

Eichsfelder Blockheizkraftwerk-
und Bädergesellschaft mbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Duderstadt (EEW)

- Jahresabschluss 2014 -

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH Duderstadt unter dem Datum vom 3. Juni 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG wonach für die Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsberichte aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 3. Juni 2015

sb+p Strecker Berger + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 03.07.2015

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Strecker, Berger & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, liegt vor.

Der Jahresabschluss 2014 der EEW GmbH und der Lagebericht 2014 der EEW GmbH werden festgestellt. Der Jahresabschluss 2014 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00, eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 14.016.565,01 und einen Bilanzgewinn i. H. v. EUR 463.389,81 aus.

- einstimmig -

3. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 03.07.2015 über die Verwendung des Bilanzgewinns 2014

Der zu Buche stehende Bilanzgewinn i. H. von EUR 463.389,81 ist auf das Geschäftsjahr 2015 vorzutragen.

- einstimmig -

4. Entlastung des Aufsichtsrates der EEW GmbH für das Geschäftsjahr 2014 durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 03.07.2015

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EEW GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014 (01.01. – 31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

5. Entlastung des Geschäftsführers der EEW GmbH für das Geschäftsjahr 2014 durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 03.07.2015

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2014 (01.01.-31.12) die Entlastung aus und bedankt sich für die geleistete Arbeit.

- einstimmig -

6. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2014 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, 15.07.2015
Eichsfelder Energie- und
Wasserversorgungs-GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt (EWB)
- Jahresabschluss 2014 -

1. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe Gesellschaft mbH, Duderstadt, unter dem Datum vom 21. April 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 29 Satz 2 und 3 EigVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 158 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 21. April 2015

sb+p Strecker Berger + Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 03.07.2015

Beschluss:

- 2.1 Der Jahresabschluss 2014 der EWB GmbH und der Lagebericht 2014 der EWB GmbH werden vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt. Das Jahresergebnis 2014 der EWB GmbH weist einen Jahresüberschuss von EUR 534.766,86, eine Bilanzsumme von EUR 13.364.804,24 und einen Bilanzgewinn von EUR 5.016.369,12 auf.
- 2.2 Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen ist der Jahresgewinn 2014 der EWB GmbH in Höhe von EUR 534.766,86 mit dem zu Buche stehenden Gewinnvortrag in Höhe von EUR 4.481.602,26 zu verrechnen und der sich hieraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 5.016.369,12 auf das neue Geschäftsjahr 2015 vorzutragen.
- 2.3 Unter der Voraussetzung, dass der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen für den Jahresabschluss 2014 erteilt wird und die Gesellschafter eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 8 EStG vorlegen, ist für das Jahr 2014 aus dem vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 5.016.369,12 eine Gewinnausschüttung vorzunehmen in Höhe von EUR 278.600,00, die sich wie folgt auf die Gesellschafter aufteilt:

Gesellschafter	Anteil	Ausschüttung (brutto)	KapErtSt 25 % von 3/5 der Ausschüttung (brutto)	SoLZ 5,5 % auf KapErtSt	Ausschüttung (netto)
Stadt Duderstadt	77,17%	214.995,62 €	-32.249,34 €	-1.773,71 €	180.972,57 €
SG Gieboldehausen	18,90%	52.655,40 €	-7.898,31 €	-434,41 €	44.322,68 €
SG Radolfshausen	3,93%	10.948,98 €	-1.642,35 €	-90,33 €	9.216,30 €
Gesamt	100%	278.600,00 €	-41.790,00 €	-2.298,45 €	234.511,55 €

- einstimmig -

Als Ausschüttungstag wird festgelegt der 31. Juli 2015.

3. Entlastung des Aufsichtsrates der EWB GmbH und des Geschäftsführers der EWB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014 durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 03.07.2015

Beschluss:

- 3.1 Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen spricht die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH dem Aufsichtsrat der EWB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014 die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.
- 3.2 Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen spricht die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2014 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

- einstimmig -

4. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, durch die sb+p Strecker, Berger + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Kassel, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Göttingen, 09.07.2015
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Az.: 14 51 340/2(2014)

Dornberger

5. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2014 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, 15.07.2015

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO i.V.m. § 12 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk**Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)****a) Jahresabschluss 2012**

„Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen erstellt. Der von der Verbandsgeschäftsführung aufgestellte Lagebericht war nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages. Grundlage für die Erstellung war das durch uns geführte Anlagenverzeichnis und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Göttingen, 28. Mai 2014

Jakob & Waiblinger
Steuerberatungskanzlei
Patricia Waiblinger
Axel Jakob
Steuerberater

b) Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.

Das Abschlussgespräch gem. § 31 Abs. 3 EigBetrVO fand am 10.03.2015 statt.

Göttingen, 17.03.2015

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen
gez. Dornberger

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des ZVSN hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 den Jahresabschluss 2012 des ZVSN festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bilanz 2012, der Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 2.466.813,30 Euro und der Lagebericht 2012 werden festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2012 in Höhe von 58.602,93 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des ZVSN und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 10.08.2015 bis zum 18.08.2015 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Stahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 23.07.2015 Nr. 27

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 6. Sitzung am 18.05.2015 in Northeim folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	4.699.800 €
	in den Aufwendungen auf	4.830.800 €
	Jahresfehlbetrag	131.000 €

im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	138.000 €
	in den Ausgaben auf	138.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2015 300.000 € (davon: Landkreis Osterode a. H. 65.900,10 €, Landkreis Northeim 118.739,31 €, Landkreis Göttingen 115.360,59 €).

Northeim, 18.05.2015

gez. Gero Geißreiter
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Henning Stahlmann
Verbandsgeschäftsführer



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen für das Wirtschaftsjahr 2015**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 10.08.2015 bis 18.08.2015 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 20.07.2015

gez. Stahlmann
Verbandsgeschäftsführer